

# SMV-Satzung

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18. Dezember 2006 und der SMV-Verordnung.

## I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schülerinnen und Schüler der Unterstufe.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

### **1. Interessensvertretung der Schüler**

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet 4 Vertreter (den Schülersprecher und seine 3 Stellvertreter) in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

### **2. Selbstgewählte Aufgaben**

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben, an schulischen Veranstaltungen mitzuwirken und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ausschüssen im sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich engagieren.

SMV-Veranstaltungen sind der Schulleitung rechtzeitig vorher anzuzeigen. Finden sie außerhalb des Schulgeländes statt, können sie nur mit Zustimmung der Schulleitung als Schulveranstaltung durchgeführt werden.

Das Aushängen von Plakaten außerhalb des SMV-Brettes und das Verteilen von Flugblättern oder Ähnlichem auf dem Schulgelände bedarf ebenfalls der Genehmigung der Schulleitung.

### **3. Kooperationen**

Gegebenenfalls kooperiert die SMV des Gymnasiums mit den SMV'en anderer Schulen im Umreis von Reutlingen.

## **II. Organe der SMV**

Organe der SMV sind:

### **1. Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung**

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Die Klassen- bzw. Kurssprecher berufen die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leiten sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

### **2. Klassensprecher/Kurssprecher**

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

In den allgemein bildenden Gymnasien richtet sich die Anzahl der Kurssprecher in den Kursstufen nach der Anzahl der Deutsch- bzw. Mathematikurse. In jedem Deutsch- bzw. Mathematikurs werden ein Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt.

Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht.

## **3. Schülerrat**

### **3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht**

Die Klassensprecher und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

### **3.2 Sitzungen**

Die erste Sitzung des Schülerrats erfolgt spätestens Ende der 5. Woche des Schuljahres. Weitere Termine der Schülerratssitzungen werden nach Bedarf festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Eine Sitzung kann einberufen werden, wenn ein Mitglied des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Sitzungen des Schülerrats können mit Zustimmung der Schulleitung während der Unterrichtszeit durchgeführt werden.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden, der es anschließend über einen Aushang bzw. mit Hilfe der Klassensprecher veröffentlicht.

### **3.3 Beschlussfähigkeit**

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

## **4. Schülersprecher und Stellvertreter**

Der Schülerrat wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den Schülersprecher, dessen Stellvertreter und 2 weitere Stellvertreter. Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl des Schülersprechers und dessen Stellvertreter stellen. Die beiden weiteren Stellvertreter werden aus dem Schülerrat heraus gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher und den Stellvertretern fortgeführt. Der Schülersprecher und die Stellvertreter sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher und die Stellvertreter arbeiten im Team und erfüllen alle dieselben Aufgaben und Pflichten und tragen alle vier gleichermaßen die Verantwortung für ihr Handeln.

Der Schülersprecher und die Stellvertreter sollen in regelmäßigen Treffen mit der Schulleitung und den Verbindungslehrern Angelegenheiten der Schülermitverantwortung besprechen und sich gegenseitig informieren.

Der Schülersprecher und die drei Stellvertreter sind Kraft ihres Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. In Absprache mit der Schulleitung wird für jedes Mitglied der Schulkonferenz eine Personenvertretung ernannt. Die Gruppe der Schülervertreter kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden.

Der Schülersprecher und die Stellvertreter sind die Vorsitzenden des Schülerrates. Sie vertreten die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach Außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Als Vorsitzende des Schülerrates berufen der Schülersprecher und die Stellvertreter die Schülerratssitzungen ein, setzen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Sie sind verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Schülersprecher und die Stellvertreter können an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere sollen der Schülersprecher und die Stellvertreter den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

## 5. **Kassenwart**

Der Kassenwart wird von den Verbindungslehrern in Absprache mit dem Schülerrat für ein Jahr ernannt. Ist er nicht vollgeschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte mit Hilfe der Verbindungslehrer. Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht der Verbindungslehrer die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offen legen. Weiteres siehe „V. Finanzierung und Kassenprüfung“.

## 6. **Schriftführer**

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter, der den Schriftführer bei seiner Arbeit unterstützt. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse.

## 7. Die SMV-Satzung richtet weitere **Ausschüsse** ein:

Ausschüsse für die verschiedenen Aufgabenbereiche sowie Stufenausschüsse werden mit Zustimmung des Schülerrats gebildet und aufgelöst.

Die Ausschüsse sind für alle Schüler offen.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen oder zwei Sprecher. Diese Vorstände koordinieren die Arbeit des Ausschusses, berufen die Ausschuss-Sitzungen ein und leiten sie. Sie sind für die Arbeit des Ausschusses verantwortlich. Die Sprecher achten auf die Mitarbeit der Ausschuss-Mitglieder und insbesondere auf deren Anwesenheit bei SMV-Sitzungen. Am Ende des Jahres erstellen die Ausschuss-Sprecher in Absprache mit den Verbindungslehrern den Zusatz zum Zeugnis über die Mitarbeit in der SMV für die engagierten Mitglieder ihres Ausschusses.

Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig.

## 8. **Vorstand**

Der Schülersprecher, seine Stellvertreter, die Verbindungslehrer, der Kassenwart, der Schriftführer sowie die Ausschuss-Vorsitzenden bilden den Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet mindestens ein Mal im Halbjahr zusammenzutreten. Die Sitzungstermine werden rechtzeitig allen Vorstandsmitgliedern bekannt gegeben. Der Schülersprecher leitet die Sitzungen zusammen mit seinen Stellvertretern. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt.

### **III. Wahlen**

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter, sowie die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher und die Stellvertreter sofern vorhanden, ansonsten durch einen Verbindungslehrer.

#### **1. Wahl des Schülersprechers und der Stellvertreter**

Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sollte in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher und die in den Schülerrat gewählten Kurssprecher gewählt sein. Es werden ein Schülersprecher und drei Stellvertreter gewählt, welche alle vier gleichberechtigt und im Team zusammenarbeiten.

Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl des Schülersprechers und dessen Stellvertreter stellen. Der Schülersprecher und dessen Stellvertreter wird vom Schülerrat gewählt. Die beiden weiteren Stellvertreter müssen Mitglied des Klassenrats sein und werden ebenfalls vom Klassenrat gewählt. Die Mitglieder des Schülerrats werden in ihrer Wahl von den Schülern ihrer Klasse beraten, wählen jedoch frei nach eigenem Wissen und Gewissen.

Gewählt wird in 2 getrennten Wahldurchgängen:

1. Wahldurchgang zur Wahl des Schülersprechers und dessen Stellvertreter:  
Zum Schülersprecher gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.  
Zum Stellvertreter gewählt ist, wer die zweitmeisten gültigen Stimmen erhält.

2. Wahldurchgang zur Wahl der beiden weiteren Stellvertreter:  
Gewählt ist, wer die meisten beziehungsweise zweitmeisten gültigen Stimmen erhält.

#### **2. Wahl der Verbindungslehrer**

Der Schülerrat wählt am Ende eines jeden Schuljahres einen von zwei Verbindungslehrer neu. Die Amtszeit eines Verbindungslehrers beträgt zwei Schuljahre, so dass stets zwei Verbindungslehrer im Amt sind. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher erstellt (nach den Vorschlägen des Schülerrates) eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

Jedes Mitglied des Schülerrates hat eine Stimme zu vergeben. Gewählt ist der Kandidat, welcher die höchste Stimmzahl erreicht. Wiederwahl ist zulässig.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zur Schülersprecherwahl, falls keine geschäftsführenden Kurs- bzw. Schülersprecher vorhanden sind. Des Weiteren fördern sie die Verbindung der SMV zu den Lehrern, der Schulleitung und den Eltern.

Die Verbindungslehrer können an allen SMV-Veranstaltungen, insbesondere an den Sitzungen des Schülerrats, beratend teilnehmen. Sie sind deshalb über diese Veranstaltungen zu informieren und gegebenenfalls einzuladen.

## **V. Finanzierung und Kassenprüfung**

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom Kassenwart und den Verbindungslehrern über ein Konto beim Geldinstitut Volksbank Reutlingen verwaltet.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch einen Verbindungslehrer kontrolliert.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch eigene Projekte und Veranstaltungen.

## **VI. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde am 13.10.2015 von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 13.10.2015 in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.